

Merkblatt Haltung von Minipigs

INFORMATIONEN FÜR TIERHALTER

Stand: Dezember 2019

Was sind Minipigs?

Auch wenn Minipigs als Haus- und Heimtiere gehalten werden, gelten für sie die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für ihre Artgenossen, die in der Landwirtschaft als Nutztiere gehalten werden. Hintergrund ist hier, dass Minipigs zum einen an den gleichen Tierseuchen erkranken können, zum anderen aber auch bestimmte Mindeststandards an die artgerechte Haltung zu stellen sind. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen

Wichtige Bestimmungen im Überblick

- Schweinehalter müssen Kenntnisse über die Bedürfnisse von Schweinen haben. Dies betrifft die Ernährung, Pflege, Gesundheit, Haltung, Biologie und das Verhalten von Schweinen. Halter sollten auch die tierschutzrechtlichen Vorschriften kennen.
- Minipigs sind soziale Tiere! Sie sollten daher nicht alleine gehalten werden und müssen mindestens Sichtkontakt zueinander haben.
- Minipigs sind intelligente Tiere! Jedem Schwein muss daher jederzeit geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen.
- Minipigs brauchen Wasser und artgemäßes Futter! Jedem Schwein muss jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

- Das Verfüttern von Speise- und Küchenabfällen tierischen Ursprungs ist streng verboten (Schweinepestgefahr!).
- Minipigs brauchen Licht! Der Aufenthaltsbereich des Minipigs muss mindestens acht Stunden täglich mit einer Stärke von mindestens 80 Lux beleuchtet sein (Tageslicht und/oder künstliches Licht).
- Der Stall muss durch ein Schild mit der Aufschrift "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" gekennzeichnet werden.
- Auch am Auslauf (zum Beispiel im Garten) ist ein Schild mit der Aufschrift "Schweinebestand unbefugtes Füttern und Betreten verboten" anzubringen; zum Schutz vor Schwarzwild und einer damit verbundenen Ansteckungsgefahr muss ein sogenannter Doppelzaun vorhanden sein.
- Es muss ein Bestandsregister geführt werden, in dem alle Zu- und Abgänge mit Angabe der Ohrmarkennummer sowie Name und Anschrift des Vorbesitzers beziehungsweise des erwerbenden Tierhalters festgehalten werden.
- Auch Minipigs müssen spätestens mit Beginn der Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt angezeigt und bei der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen angemeldet werden. Eine Freilandhaltung ist genehmigungspflichtig!
- Auch Minipigs müssen spätestens nach dem Absetzen dauerhaft mit Ohrmarken gekennzeichnet werden.
- Bei anzeigepflichtigen Krankheiten oder dem Verdacht auf eine anzeigepflichtige Krankheit wie zum Beispiel Schweinepest, Aujezkische Krankheit,

rhein kreis neuss

Maul- und Klauenseuche muss unverzüglich das Veterinäramt informiert werden.

 Die Anwendung von Arzneimitteln ist in einem Bestandsbuch zu vermerken. Minipigs dürfen nur mit Arzneimitteln behandelt werden, die für Schweine zugelassen sind, die Anwendungs- und Abgabebelege des Tierarztes sind aufzubewahren. kehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ansprechpartner

Frau Dr. Kern, Telefon 02181 601-3910 Herr Kellner, Telefon 02181 601-3912

E-Mail: veterinaeramt@rhein-kreis-neuss.de Internet: www.rhein-kreis-neuss.de

Anmeldung bei der Tierseuchenkasse

Die Anmeldung bei der Tierseuchenkasse können Sie hier vornehmen:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse-Nevinghoff 40

Tel.: 0251 - 28982-0 Fax: 0251 - 28982-30

48147 Münster

E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de

Internet:

http://www.landwirtschaftskammer.de/landwir

tschaft/tierseuchenkasse/

Beschaffung von Ohrmarken

Die Ohrmarken sind unter Angabe der Betriebsregistriernummer erhältlich beim

Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Bischofstr. 85 47809 Krefeld

Telefon: 02151 4111-100 Telefax: 02151 4111-199 E-Mail: info@lkv-nrw.de Internet: www.lkv-nrw.de

Was sie wissen sollten

Ein Verstoß gegen die Anzeige- und Betriebsregistrierung kann nach §46 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Tierver-

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich

02181 601-3901 (Telefon)
02181 601-3999 (Telefax)
veterinaeramt@rhein-kreis-neuss.de